

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1339/2020
Amt/Aktenzeichen 51/51.03.00	Datum 20.08.2020	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	01.09.2020	Ö

Betreff: KiTa-Zukunftsgesetz; Kommunale Zuschüsse für den laufenden Betrieb von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Jugendamtsbezirk Mainz
Mainz, 25.08.2020 gez. Lensch Dr. Eckart Lensch Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Die städtischen Gremien beschließen die Eckpunkte über die kommunalen Zuschüsse für den laufenden Betrieb von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Jugendamtsbezirk Mainz und beauftragen die Verwaltung Verhandlungen mit den Trägern der freien Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk Mainz entsprechend dieser Eckpunkte zu führen und Vereinbarungen abzuschließen.

1. Sachverhalt

Das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz oder KiTaG) wurde am 21.08.2019 beschlossen, wesentliche Teile des Gesetzes treten zum 01.07.2021 in Kraft. U.a. wird mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen neu geregelt. Es sind gem. § 5 des KiTaG Vereinbarungen mit freien Trägern der Kindertagesstätten in Mainz über die Höhe des städtischen Zuschusses für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft mit Wirkung zum 01.07.2021 abzuschließen.

Derzeit werden entsprechend der landesrechtlichen Festlegungen für Kitas in freier Trägerschaft Personalkosten für pädagogisches Personal (inkl. Nachwuchs- und Vertretungskräfte) und Wirtschaftskräfte von Stadt und Land (Verteilung der Landes- und kommunalen Zuschüsse unterschiedlich nach Kita-Gruppenform) sowie über Elternbeiträge bezuschusst; ferner sind Kosten für Fachberatungen und Fortbildung in Höhe von max. 0,8% (bei eingruppigen Einrichtungen 1%) der Personalkosten der Kita zuschussfähig.

Dabei fallen derzeit etwa jährlich 38 Mio. EUR an Personalkosten für Kitas in freier Trägerschaft an. Davon werden etwa 16 Mio. EUR aus kommunalen Mitteln gedeckt. Im kommunalen Zuschuss ist der sog. „Mainzer Bonus“ von jährlich 250 bis 750 EUR pro Platz für in den letzten Jahren neu geschaffene U3-Plätze in Höhe von insgesamt rund 55.000 € enthalten (Grundlage: Beschluss des Mainzer Stadtrats zuletzt vom 12.09.2018; Drucksache Nr. 1111/2018).

Elternbeiträge werden von den freien Trägern für unterzweijährige Kinder und Hortplätze eingenommen; die Elternbeitragsstruktur legt die Stadt Mainz per Satzung fest. Die freien Träger leisten einen fixen prozentualen Trägeranteil an den Personalkosten; dieser variiert nach Kita-Gruppenform zwischen 5 und 12,5% der Personalkosten. Im Durchschnitt aller Mainzer Kitas beträgt dieser etwa 8%. Ferner haben die Träger alle Sachkosten der Einrichtungen zu tragen.

Die Bezuschussung von Zusatzpersonal (z.B. für Interkulturelle Fachkräfte) erfolgt gesondert; dabei fallen für den Träger der Einrichtung keine Personalkosten an. Diese besonderen personellen Bedarfe einer Kindertageseinrichtung werden mit Wirkung zum 01.07.2021 gem. § 25 Abs. 5 KiTaG über das sog. „Sozialraumbudget“ finanziert. Die zukünftige Verteilung der Mittel aus dem Sozialraumbudget erfolgt auf Grundlage eines noch zu erarbeitenden und durch die städt. Gremien zu beschließenden Konzepts.

Die städtischen Investitionskostenzuschüsse werden weiterhin auf Grundlage der städt. Investitionskostenzuschussrichtlinie gezahlt.

Die Landesinvestitionskostenzuschüsse werden weiterhin auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift vom 05. September 2018 über die „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ gezahlt.

Ab 01.07.2021 ist alleine der Landeszuschuss an den Personalkosten in Höhe von 47,2 % gesetzlich fixiert. Zuschussfähig vom Land sind zudem Kosten für Fachberatungen und Fortbildung in Höhe von max. 1% der Personalkosten der Kita. Elternbeiträge für Hort und unterzweijährige Kinder sind weiterhin zu entrichten.

Weiterhin stellt das Land dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe für die Kitas in freier Trägerschaft „Mittel zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Förderung in den Kitas“ von zzt. jährlich 2.500 EUR je Kita und künftig 4.500 EUR zur Verfügung.

Die Höhe und Art des kommunalen Zuschusses ist mit den Trägern der Kitas zu vereinbaren, diese Vereinbarungen vor Ort sollen sich an einer landesweit gültigen Rahmenvereinbarung gem. § 5 Abs. 2 KiTaG orientieren, in der auch die Angemessenheit der Eigenleistung des Trägers festgeschrieben wird. Diese Rahmenvereinbarung liegt derzeit nicht vor. Es wird eingeschätzt, dass diese angekündigte Rahmenvereinbarung frühestens im Jahr 2022 vorliegen wird.

2. Lösung

Es werden vor diesem Hintergrund folgende Eckpunkte für die Vereinbarungen der Stadt Mainz mit den freien Trägern festgelegt:

- Die Förderung der Träger wird als Personalkostenbezuschung erfolgen. Die Zuschussfähigkeit ergibt sich aus den Vorgaben des Landes für den Landeszuschuss gem. § 25 KiTaG; Kosten für Fachberatung und Fortbildung sind nach den Landesvorgaben förderfähig; es bleibt ein Trägeranteil an den Personalkosten
- Der Trägeranteil an den Personalkosten wird auf 4% der Personalkosten reduziert und damit in Summe aller Kitas etwa halbiert.
- Die Stadtverwaltung legt nach den Vorgaben des Landes – wie bisher – die Angemessenheit der Kita-Personalausstattung fest und prüft die Angemessenheit der Personalkosten; dabei erfolgt die Orientierung nach dem TVöD.
- Der „Mainzer Bonus“ wird in die künftige Förderung übergehen und damit verstetigt.
- Diese Vereinbarung wird bis zum Vorliegen der landesweiten Rahmenvereinbarung geschlossen.
- Die Fördervereinbarung sieht eine Gleichbehandlung aller Mainzer Träger vor.

Angestrebt wird ein Vertragsabschluss bis Frühjahr 2021, um rechtzeitig Handlungssicherheit im Hinblick auf das Inkrafttreten des Finanzierungsteils des KiTaG zum 01.07.2021 zu schaffen.

Mit dieser Lösung bleibt es bei der bewährten und unbürokratischen Bezuschung der Kita-Personalkosten, an welchem das Land Rheinland-Pfalz mit seinem Landeszuschuss auch weiterhin festhält. Es ist somit kein Verwaltungsmehraufwand für die freien Träger und die Stadtverwaltung zu erwarten.

Die von den Kita-Trägern zu finanzierenden Personalkosten werden sich für diese insgesamt halbieren. Dies stellt eine erhebliche finanzielle Entlastung für alle Kita-Träger dar und schafft Planungssicherheit für die Kitas in freier Trägerschaft in den kommenden drei Jahren.

Die Stadt Mainz verstärkt ihre Unterstützung für die Kitas in freier Trägerschaft und trägt aktiv zum Erhalt, zur Stärkung und zur Weiterentwicklung des pluralen frühkindlichen Betreuungsangebots in Mainzer Kindertageseinrichtungen bei.

3. Alternativen

Es wird abgewartet, bis die Rahmenvereinbarung gem. § 5 Abs. 2 KiTaG vorliegt und sodann Eckpunkte für die kommunale Kita-Bezuschung erarbeitet.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Der Ausbau und die Sicherung der Kinderbetreuung stellen wichtige Beiträge zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Unterstützung erfahren damit vor allem Frauen; insbesondere die, die den Wiedereinstieg in den Beruf suchen.

5. Ausgaben / Finanzierung

Die Mittel für die Zuschussung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft sind im städtischen Haushalt enthalten und für die kommenden Jahre angemeldet.